

NoventusCollect

Vorsorgereglement

Ausgabe 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| A | Grundlagen..... | 1 |
| | Art. 1 Träger und Gegenstand der Personalvorsorge | 1 |
| | Art. 2 Abkürzungen, Begriffe und Definitionen | 1 |
| | Art. 3 Versicherungsvertrag, Leistungsübertragung und Vermögensanlage | 2 |
| | Art. 4 Rechtliche Grundlagen | 2 |
| B | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| | Art. 5 Massgebendes Alter / Ordentliches Rücktrittsalter | 3 |
| | Art. 6 Versicherte Personen | 3 |
| | Art. 7 Vorleistungspflicht | 3 |
| | Art. 8 Beginn und Ende der Versicherung | 4 |
| | Art. 9 Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung | 5 |
| | Art. 10 Versicherter Jahreslohn | 5 |
| | Art. 11 Auskunft-, Mitwirkungs- und Meldepflicht / Datenbearbeitung | 6 |
| C | Finanzierung..... | 7 |
| | Art. 12 Allgemeine Bestimmungen zu den Beiträgen | 7 |
| | Art. 13 Altersgutschriften | 7 |
| | Art. 14 Beitrag für Risikoleistungen | 7 |
| | Art. 15 Eintrittsleistung / Einkaufssumme | 7 |
| | Art. 16 Sicherheitsfonds BVG | 9 |
| | Art. 17 Freies Vermögen / Arbeitgeberbeitragsreserve | 9 |
| | Art. 18 Sanierungsklausel | 9 |
| D | Leistungen..... | 10 |
| | Art. 19 Deckungsumfang | 10 |
| | Art. 20 Koordination mit anderen Versicherungen | 10 |
| | Art. 21 Anspruchsbegründung | 11 |
| | Art. 22 Auszahlung von Vorsorgeleistungen / Kapitaloption | 11 |
| | Art. 23 Verpfändung / Abtretung | 12 |
| | Art. 24 Anrechnung der Todesfallleistungen an die Abgangsentschädigung | 12 |
| | Art. 25 Invalidität | 12 |
| | Art. 26 Altersrente | 13 |
| | Art. 27 Ehegatten-, Partner-, Lebenspartner-, Witwen-, Witwer- und Waisenrente | 14 |
| | Art. 28 Todesfallkapital | 16 |
| | Art. 29 Invalidenrente | 17 |
| | Art. 30 Beitragsbefreiung | 18 |
| | Art. 31 Kinderrenten | 18 |
| | Art. 32 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung | 18 |
| E | Wohneigentumsförderung, Scheidung | 20 |
| | Art. 33 Wohneigentumsförderung | 20 |
| | Art. 34 Scheidung | 21 |
| F | Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses | 22 |
| | Art. 35 Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) | 22 |
| | Art. 36 Höhe der Austrittsleistung | 22 |
| | Art. 37 Meldepflicht | 22 |
| | Art. 38 Erhaltung des Vorsorgeschatzes | 22 |
| | Art. 39 Barauszahlung | 23 |

| | | |
|----------|----------------------------------|-----------|
| Art. 40 | Fälligkeit und Verzinsung | 23 |
| Art. 41 | Nachdeckung | 23 |
| G | Organisation | 25 |
| Art. 42 | Organisation der Stiftung | 25 |
| Art. 43 | Personalvorsorgekommission | 25 |
| Art. 44 | Information der Versicherten | 25 |
| H | Schlussbestimmungen | 26 |
| Art. 45 | Reglementsänderungen | 26 |
| Art. 46 | Erfüllungsort | 26 |
| Art. 47 | Rechtspflege | 26 |
| Art. 48 | Inkrafttreten | 26 |

A Grundlagen

Art. 1 Träger und Gegenstand der Personalvorsorge

- 1.1 Träger der in diesem Vorsorgereglement umschriebenen Personalvorsorge ist die NoventusCollect mit Sitz in Rotkreuz. Die Stiftung ist in das Register für berufliche Vorsorge des Bundes eingetragen.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Personalvorsorge und insbesondere die Durchführung des Obligatoriums des BVG für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen. Ihr Angebot umfasst Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie weitere Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Personalvorsorge.
- 1.3 Mit dem Anschluss an die Stiftung hat der Arbeitgeber für sein Personal ein Vorsorgewerk errichtet.
- 1.4 Die für das Vorsorgewerk massgebende Vorsorgelösung ist im individuellen Vorsorgeplan festgelegt.
- 1.5 Schliesst der Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen ab, die so gestaltet sind, dass Versicherte gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen versichert sind, so hat er selbst Vorkehrungen zu treffen, dass die Angemessenheit der Vorsorge (Art. 1 BVV2) für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

Art. 2 Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

| | |
|----------------------------|---|
| AHV | Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| ATSG | Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| FZG / WEFV | Freizügigkeitsgesetz und Verordnung über die Wohneigentumsförderung |
| IV | Eidgenössische Invalidenversicherung |
| MVG | Bundesgesetz über die Militärversicherung |
| OR | Schweizerisches Obligationenrecht |
| UVG | Bundesgesetz über die Unfallversicherung |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |
| Arbeitgeber | Die Firma, die sich mittels Anschlussvereinbarung der Stiftung angeschlossen hat |
| Ehegatte | Dem Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Partnerschaften gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004. |
| Lebenspartner | Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, ist unter bestimmten Voraussetzungen dem Ehegatten gleichgestellt. |
| Personalvorsorgekommission | Paritätisch zusammengesetztes Verwaltungsorgan des Vorsorgewerkes (vgl. Art. 43) |

| | |
|--------------|---|
| Rücktritt | Zeitpunkt, in dem die versicherte Person erstmals Altersleistungen bezieht |
| Stiftung | NoventusCollect, Rotkreuz; rechtlicher Träger der Personalvorsorge |
| Stiftungsrat | Oberstes, paritätisch zusammengesetztes Verwaltungsorgan der Stiftung |
| Vorsorgewerk | Verwaltungstechnische Einheit innerhalb NoventusCollect ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die verschiedenen Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet. Eine Haftung des Vorsorgewerkes für Verbindlichkeiten eines anderen Vorsorgewerkes ist ausgeschlossen. |
| Waise/n | Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. |
| Witwe/Witwer | Der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt sind eingetragene Partnerschaften gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004. |

Art. 3 Versicherungsvertrag, Leistungsübertragung und Vermögensanlage

- 3.1 Für die Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung als Versicherungsnehmerin und Begünstigte Versicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften abschliessen.
- 3.2 Die Stiftung kann die Leistungsverpflichtungen zugunsten versicherter Personen mit laufenden Renten mittels Vertrag an andere registrierte Personalvorsorgeeinrichtungen übertragen.
- 3.3 Die Verwaltung des Vermögens wird in verschiedenen Anlageplänen beruhend auf Anlagereglementen, die vom Stiftungsrat erlassen werden, vorgenommen. Die Personalvorsorgekommissionen sind verantwortlich für die Wahl eines Anlageplanes und gegebenenfalls für die Bestimmung der Anlagestrategie des Vorsorgewerkes.

Art. 4 Rechtliche Grundlagen

- 4.1 Wo dieses Vorsorgereglement keine oder keine abschliessende Regelung trifft, kommen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere diejenigen des ATSG, BVG, FZG, WEFV samt den entsprechenden Verordnungen zur Anwendung.
- 4.2 Die Stiftung erbringt in jedem Fall die Minimalleistungen gemäss BVG.

B Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Massgebendes Alter / Ordentliches Rücktrittsalter

- 5.1 Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Beitragshöhe und der Altersgutschriften gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.
- 5.2 Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des im individuellen Vorsorgeplan festgehaltenen Rücktrittsalters erreicht.

Art. 6 Versicherte Personen

- 6.1 Obligatorisch versichert werden alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss individuellem Vorsorgeplan, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben.
- 6.2 Nicht der Versicherungspflicht unterstehen:
- 6.2.1 Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten, wobei die nachstehenden Bestimmungen gelten:
- Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:
- das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt auf den Zeitpunkt, auf den die Verlängerung vereinbart wurde;
 - mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 6.2.2 Personen, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- 6.2.3 Personen, die im Sinne der eidg. IV zu mindestens 70 % invalid sind.
- 6.3 Selbständigerwerbende mit eigenem Personal können sich im Rahmen der für das Personal geltenden Vorsorge versichern lassen.
- 6.3.1 Verbleibt der Selbständigerwerbende infolge Austritt all seines Personals als einzige versicherte Person im Vorsorgewerk, hat er dies der Stiftung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. In diesem Falle wird der Anschluss auf Ende des laufenden Kalenderjahres aufgelöst.

Art. 7 Vorleistungspflicht

- 7.1 War eine versicherte Person zuletzt in der Stiftung versichert, erbringt die Stiftung Vorleistungen, wenn noch nicht endgültig feststeht, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist.

- 7.2 Die Vorleistungen sind auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt.
- 7.3 Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, kann die Stiftung auf diesen Rückgriff nehmen.

Art. 8 Beginn und Ende der Versicherung

- 8.1 Die Aufnahme erfolgt mit der Anmeldung der zu versichernden Person durch den Arbeitgeber bei der Stiftung. Bei überobligatorischer Vorsorge ist die zu versichernde Person verpflichtet, auf Verlangen der Stiftung einen Gesundheitsnachweis anhand eines persönlichen Fragebogens einzureichen. Die Stiftung kann weitergehende Nachweise, wie beispielsweise vertrauensärztliche Untersuchungs- und Auskunftsberichte verlangen. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Lohnerhöhungen.
- 8.2 Die Versicherung im Rahmen des gesetzlichen Obligatoriums beginnt an dem Tag, an dem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis antritt oder hätte antreten sollen, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Für die überobligatorischen Leistungen beginnt die Versicherung mit der definitiven Aufnahme.
- 8.3 Tritt vor der definitiven Aufnahme (provisorischer Versicherungsschutz) ein Vorsorgefall ein, werden keine Leistungen erbracht, wenn der Vorsorgefall auf eine Ursache zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestanden hat. Vorbehalten bleibt Art. 7.
- 8.4 Mit der Übertragung der Austrittsleistung wird der damit bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung erworbene Vorsorgeschutz nicht durch einen neuen Leistungsvorbehalt aus gesundheitlichen Gründen geschmälert. Ein Leistungsvorbehalt kann nur den überobligatorischen Leistungsteil betreffen und längstens fünf Jahre gelten. Ein bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung bestehender Leistungsvorbehalt gilt – unter Anrechnung der dort bereits abgelaufenen Zeit – auch für die vorliegende Vorsorge. Tritt der Vorsorgefall während der Dauer des Leistungsvorbehaltes ein, so bleiben die vereinbarten Leistungseinschränkungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer weiter bestehen.
- 8.5 War eine versicherte Person vor oder bei der Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. zur Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement. War die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.
- 8.6 Die Versicherung endet
 - 8.6.1 mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne dass ein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht;
 - 8.6.2 wenn der versicherte Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 10 bzw. gemäss individuellem Vorsorgeplan unterschreitet, ausgenommen im Fall der nur vorübergehenden Unterschreitung;
 - 8.6.3 mit dem Bezug des Alterskapitals oder einer Kapitalleistung anstelle einer Rente.
- 8.7 Unbezahlter Urlaub
 - 8.7.1 Die Versicherung bleibt für einen unbezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten grundsätzlich unverändert in Kraft. Der Gesamtbeitrag ist während der Dauer desurlaubes ungeschmälert zu leisten. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die versicherte Person die gesamten Beiträge leistet, haftet aber in jedem Fall für die Zahlung des Beitrages an die Stiftung.

- 8.7.2 Verzichtet der Arbeitgeber oder die versicherte Person auf die Weiterversicherung gemäss Art 8.7.1 oder dauert der unbezahlte Urlaub länger als drei Monate, besteht ein meldepflichtiger Austritt (Art. 35) der versicherten Person.

Art. 9 Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

- 9.1 Die versicherte Person kann im Einklang mit der tatsächlichen Erwerbstätigkeit den Altersrücktritt – frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres – vorzeitig tätigen oder die Vorsorge über das ordentliche Rücktrittsalter weiterführen (vgl. Art. 9.2). Ein schrittweiser Altersrücktritt in maximal drei Schritten ist möglich. Die Reduktion der Erwerbstätigkeit muss bei jedem Schritt mindestens 30 % der ursprünglichen Erwerbstätigkeit betragen. Die Altersrente berechnet sich in Abhängigkeit der Arbeitszeitreduktion. Die Stiftung regelt die Details des schrittweisen Altersrücktritts in den Ausführungsbestimmungen.
- 9.2 Führt die versicherte Person die Vorsorge über das ordentliche Rücktrittsalter weiter, so wird die Fälligkeit der Altersleistung aufgeschoben, bis das Arbeitsverhältnis definitiv aufgelöst ist, längstens aber um 5 Jahre. Die Altersleistung wird nach einer dreimonatigen Periode der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall sofort fällig. Die Leistungen bei Tod und Invalidität sind während der Weiterführungszeit nicht mehr versichert. Im Todesfall während der Weiterführungszeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben zur Finanzierung der Witwen-, Witwer-, oder Partnerrente verwendet bzw. gemäss Art. 28.1 ausgerichtet. Die versicherte Person und der Arbeitgeber entscheiden, ob weiterhin Beiträge für die Altersvorsorge bezahlt werden. Massgebend für die Beiträge an die Altersvorsorge ist die Beitragshöhe im ordentlichen Rücktrittsalter.

Art. 10 Versicherter Jahreslohn

- 10.1 Der versicherte Jahreslohn bildet die Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und die Berechnung der Vorsorgeleistungen. Massgebend für die Bestimmung des versicherten Jahreslohnes ist der zuletzt bekannte AHV-Jahreslohn, maximal jedoch ein Betrag in der Höhe des Dreissigfachen der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Diese Begrenzung gilt grundsätzlich für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse. Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer gemeldeten Jahreslöhne diese Begrenzung, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne informieren. Versichert ein Arbeitgeber die gleichen Lohnbestandteile seiner Arbeitnehmer bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse informieren.
- 10.2 Beim versicherten Jahreslohn sind die für das laufende Jahr geltenden und bereits vereinbarten Veränderungen zu berücksichtigen. Familien- und Kinderzulagen sowie nur gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt. Weitere Details des versicherten Jahreslohnes, wie z.B. eine Limitierung oder eine Koordination (Berücksichtigung eines Abzuges vom AHV-Jahreslohn für die Bestimmung des versicherten Jahreslohnes), sind aus dem individuellen Vorsorgeplan ersichtlich.
- 10.3 Für die Mindestbestimmungen des BVG wird der versicherte BVG-Jahreslohn gemäss Art. 7 und 8 BVG bestimmt. Beträgt der so ermittelte Jahreslohn weniger als 1/8 der maximalen AHV-Altersrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Für Personen, die im Sinne der Eidg. IV zu 40 % oder mehr invalid sind, werden die voranstehenden Grenzbeträge entsprechend der Höhe des Rentenanspruches (Art. 29.4) gekürzt.
- 10.4 Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn derjenige Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde.

- 10.5 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisher versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlung des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Während dieser Zeit sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge voll zu entrichten.
- 10.6 Wird eine versicherte Person zu mindestens 40 % invalid erklärt, wird die Vorsorge entsprechend dem Grad des Rentenanspruchs der Invalidität aufgeteilt. Die Grenzbeiträge werden dabei dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit angepasst.
- 10.7 Ändert sich der Jahreslohn infolge Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses wie Versetzung, Veränderung des zeitlichen Pensums oder Beförderung, so kann die versicherte Person wie auch der Arbeitgeber verlangen, dass der versicherte Jahreslohn sofort den neuen Verhältnissen angepasst wird; ansonsten erfolgt die Anpassung zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.
- 10.8 Eine versicherte Person, die auch noch bei einem oder mehreren Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Reglements nicht versichern (Ausschluss von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG).

Art. 11 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Meldepflicht / Datenbearbeitung

- 11.1 Die versicherte Person oder ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der Stiftung und dem Arbeitgeber jederzeit wahrheitsgetreu und unverzüglich Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen, insbesondere über eingetretene Arbeitsunfähigkeit, einen Todesfall, den Wegfall der Rentenberechtigung von Kindern und Änderungen des Zivilstandes sowie Familienverhältnisse.
- 11.2 Der Arbeitgeber muss der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind.
- 11.3 Meldet der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person erst nach Ablauf der Wartefrist für die Beitragsbefreiung, beginnt sein Anspruch auf Beitragsbefreiung erst mit Eingang der Meldung.
- 11.4 Wird die Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Meldepflicht verletzt, so kann die Stiftung ihre überobligatorischen Leistungen ausschliessen oder kürzen. Die Stiftung teilt einen Leistungsausschluss oder eine Leistungskürzung der versicherten Person innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit. Ungerechtfertigterweise ausbezahlte Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten und die zusätzlich entstandenen Schäden zu vergüten.
- 11.5 Die versicherte Person ermächtigt die Stiftung, die zur Durchführung der Personalvorsorge notwendigen persönlichen Daten in erforderlichem Umfang an Mit- und Rückversicherer oder andere Versicherer zu übermitteln.
- 11.6 Die Stiftung verpflichtet sich zur Diskretion und zur Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes.

C Finanzierung

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen zu den Beiträgen

- 12.1 An die Personalvorsorge sind folgende Beiträge zu leisten:
 - 12.1.1 Beiträge für die Altersgutschriften
 - 12.1.2 übrige Beiträge zur Deckung von Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, Beiträge für die Versicherung der Anpassung von Renten an die Preisentwicklung sowie weiterer Rentenkosten, Beiträge für den Sicherheitsfonds, Beiträge für die Verwaltung sowie eventuell Beiträge für Sanierungsmassnahmen
- 12.2 Der Arbeitnehmerbeitrag wird in der Regel in monatlichen Raten von der Lohnzahlung durch den Arbeitgeber in Abzug gebracht. Die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages ist aus dem individuellen Vorsorgeplan ersichtlich.
- 12.3 Der Arbeitgeberanteil entspricht mindestens der Hälfte der Gesamtbeiträge für alle gemäss diesem Vorsorgereglement versicherten Personen. Der Arbeitgeber ist zur Überweisung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Stiftung verpflichtet.
- 12.4 Die Stiftung kann für ausserordentliche administrative Dienstleistungen und Aufwendungen zusätzliche Kostenbeiträge gemäss Organisationsreglement verlangen.

Art. 13 Altersgutschriften

- 13.1 Die Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Jahreslohnes festgelegt. Sie sind aus dem individuellen Vorsorgeplan ersichtlich. Sie werden jeweils am Jahresende oder bei unterjährigem Austritt am Austrittsdatum dem Alterskonto gutgeschrieben.
- 13.2 Die versicherte Person kann verlangen, dass Eintrittsleistungen, die das ihrem Alter und ihrem versicherten Lohn entsprechende Altersguthaben (vgl. Art. 15) überschreiten, auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen werden.

Art. 14 Beitrag für Risikoleistungen

- 14.1 Die Beitragshöhe für die versicherten Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen sowie für die Anpassung von Renten an die Preisentwicklung richtet sich nach den Versicherungsprämien.
- 14.2 Die Stiftung behält sich vor, bei erhöhtem Invaliditäts- bzw. Todesfallrisiko einen Beitragszuschlag zu erheben.

Art. 15 Eintrittsleistung / Einkaufssumme

- 15.1 Die versicherte Person hat bei der Aufnahme in die Vorsorge die Austrittsleistungen aus dem früheren Vorsorgeverhältnis in die Vorsorge einzubringen und Einsicht in die Abrechnung zu gewähren. Die Stiftung kann die Eintrittsleistung für die versicherte Person auch direkt einfordern. Die versicherte Person kann verlangen, dass Eintrittsleistungen, die das ihrem Alter und ihrem versicherten Lohn entsprechende Altersguthaben (vgl. Art. 15.2) überschreiten, auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen werden.

- 15.2 Die versicherte Person kann sich – beim Eintritt und auch später – bis zur Höhe des ihrem Alter und ihrem versicherten Lohn entsprechenden Altersguthabens (Summe der Altersgutschriften gemäss Art. 13, verzinst nach Massgabe des Vorsorgeplans) einkaufen. Der Einkauf ist jedoch nur zulässig, wenn im entsprechenden Zeitpunkt keine gesundheitliche Störung besteht, welche zu einem Leistungsanspruch führt bzw. sofern kein Vorsorgefall bekannt, angemeldet oder eingetreten ist. Die Stiftung erteilt der versicherten Person auf Anfrage hin Auskunft über die Höhe der maximalen Einkaufssumme.
- 15.3 Es gelten folgende zusätzliche Regeln:
- 15.3.1 Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Alters- oder Austrittsleistungen innerhalb dreier Jahre nach der Einzahlung nicht in Kapitalform bzw. als Barauszahlung bezogen werden. Dies gilt auch für Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.
- 15.3.2 Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Darf die versicherte Person den vorbezogenen Betrag nicht mehr zurückzahlen, weil der Anspruch auf die Altersleistung innerhalb von drei Jahren entstehen wird, so kann sie unter Anrechnung des vorbezogenen Betrages einen Einkauf leisten.
- 15.3.3 Für versicherte Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
- 15.3.4 Die maximale Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a im Umfang der gesetzlichen Vorschriften sowie um Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat.
- 15.3.5 Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung alle Informationen und Unterlagen betreffend Art. 15.3.2 bis Art. 15.3.4 zuzustellen. Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.
- 15.4 Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Einkäufe auch zur Finanzierung eines vorzeitigen Altersrücktrittes getätigt werden können. Es gelten dabei folgende Regeln:
- 15.4.1 Die Altersleistungen bei vorzeitigem Rücktritt dürfen die planmässigen Leistungen im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittes nicht übersteigen. Die Finanzierung einer zusätzlichen Rente zum Ausgleich der noch fehlenden Leistungen der AHV (AHV-Überbrückungsrente) kann jedoch zusätzlich erfolgen wenn die versicherte Person:
- in der Hauptversicherung bereits für die maximale Altersleistung versichert ist;
 - alle bestehenden Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht oder zur Anrechnung bekanntgegeben hat;
 - eventuelle Vorbezüge zum Erwerb von Wohneigentum zurückbezahlt hat.
- 15.4.2 Der vorzeitige Rücktritt darf frühestens im Alter 58 erfolgen.
- 15.4.3 Wird der Altersrücktritt über das geplante vorzeitige Rücktrittsalter aufgeschoben, wird das Altersguthaben ab dem geplanten vorzeitigen Rücktrittsalter nicht mehr weitergeäufnet. Die Stiftung kürzt Altersleistungen, soweit sie um 5 % oder mehr höher sind als die für das ordentliche Rücktrittsalter – ohne die zusätzlichen Einkäufe – berechnete Altersleistung.

15.4.4 Das Vorsorgewerk hat die möglichen Einkäufe für den vorzeitigen Rücktritt als Anhang zum Vorsorgeplan zu definieren.

15.4.5 Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Einkaufsbeiträge richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

15.5 Die Vorsorge des versicherten Personals kann durch planmässige Einlagen des Arbeitgebers verbessert werden.

Art. 16 Sicherheitsfonds BVG

16.1 Die Stiftung ist dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen.

16.2 Der Beitrag an den Sicherheitsfonds richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stiftung besorgt das Beitragsinkasso und rechnet jährlich mit dem Sicherheitsfonds ab.

16.3 Zuschüsse infolge ungünstiger Altersstruktur werden gemäss gesetzlichen Grundlagen gutgeschrieben.

16.4 Verwendung Überschussanteile aus Versicherungsverträgen

Ein Anspruch auf Überschussanteile aus Versicherungsverträgen, Zinsüberschüsse, Anlage- und Kostenüberschüsse und deren Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen Versicherungsverträge. Überschüsse werden gemäss gesetzlichen Grundlagen verwendet.

Art. 17 Freies Vermögen / Arbeitgeberbeitragsreserve

17.1 Die Stiftung führt für das Vorsorgewerk ein separates Konto für freies Vermögen.

17.2 Hat der Arbeitgeber für das Vorsorgewerk vorgängig eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve geöfnet, so können seine Beiträge an die Vorsorge aus diesen Mitteln erbracht werden.

Art. 18 Sanierungsklausel

18.1 Weist die Stiftung oder ein Vorsorgewerk eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat resp. die Personalvorsorgekommission die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen. Diese können auch mit rückwirkender Wirkung erfolgen. Dabei berücksichtigt die Stiftung unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der versicherten Personen und Rentner. Die Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement geregelt.

18.2 Zur Sanierung können alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Im Sinne einer Rechtssicherheit für die versicherten Personen sind in erster Linie eine Minderverzinsung der Altersguthaben und in zweiter Linie Zusatzbeiträge von Arbeitgeber und versicherten Personen zu beschliessen. Der Beitrag der Minderverzinsung an die Sanierung soll mindestens das Doppelte der Zusatzbeiträge ausmachen. Ergänzend können von den Rentnern temporäre Beiträge erhoben werden.

D Leistungen

Art. 19 Deckungsumfang

- 19.1 Bei Invalidität oder Tod infolge Krankheit werden die gemäss individuellem Vorsorgeplan versicherten Leistungen erbracht.
- 19.2 Der individuelle Vorsorgeplan kann vorsehen, dass auch bei Invalidität oder Tod infolge Unfalls Leistungen gewährt werden. In jedem Fall werden mindestens die ergänzenden Leistungen gemäss Art. 20.1 erbracht.
- 19.3 Die Beitragsbefreiung wird sowohl bei krankheits- als auch bei unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit erbracht.
- 19.4 Die Stiftung kann die versicherbare Leistungshöhe begrenzen.
- 19.5 Tritt ein Vorsorgefall ein, ist für die Festlegung der Vorsorgeleistungen der Stand der Versicherung bei Eintritt des versicherten Ereignisses massgebend. Allfällige, nach Eintritt des versicherten Ereignisses durchgeführte Änderungen werden rückgängig gemacht bzw. verrechnet.

Art. 20 Koordination mit anderen Versicherungen

- 20.1 Die Stiftung erbringt ergänzende Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten bis zur Leistungshöhe gemäss BVG, unter Einhaltung von nachstehendem Art. 20.4, wenn ein Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Vorsorgefall leistungspflichtig ist. Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 30 bleibt gewährleistet.
- 20.2 Erbringt ein Unfallversicherer oder die Militärversicherung nicht die vollen Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihnen zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, gewährt die Stiftung anteilmässige Leistungen.
- 20.3 Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, der Unfallversicherer resp. die Militärversicherung eine Leistung zufolge schweren Verschuldens des Anspruchsberechtigten oder zufolge Widersetzung gegen Eingliederungsmassnahmen, so kann die Stiftung ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, verweigern bzw. entziehen.
- 20.4 Treffen Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen mit weiteren anrechenbaren Einkünften zusammen, so werden sie gekürzt, soweit sie mit diesen 90 % des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen. Anrechenbar sind Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der versicherten Person bzw. den Anspruchsberechtigten von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen. Kapitalleistungen werden dabei mit ihrem Rentenwert berücksichtigt. Waisenrenten für die Kinder der versicherten Person werden ebenfalls berücksichtigt. Bezüglern von Invaliditätsleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen der IV. Kapitalleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen und Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt.
- 20.5 Erreicht der Bezüger oder die Bezügerin einer Invalidenrente gemäss UVG oder MVG das ordentliche Rücktrittsalter, so werden die Alters- und Pensionierten-Kinderrenten

der Stiftung gekürzt, soweit sie mit weiter anrechenbaren Einkünften zusammen 90 % des vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen. Für die Anrechenbarkeit von Leistungen gleicher Art gilt Art. 20.4 sinngemäss. Ein allfällig nicht für die Finanzierung der Altersrente benötigtes Altersguthaben, welches durch den Arbeitnehmer finanziert worden ist, gelangt als zusätzliches Alterskapital zur Auszahlung.

- 20.6 Die Stiftung tritt gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 28.2 ein. Allfällige Forderungen oder Ersatzansprüche, welche die gesetzlichen Leistungen übersteigen und die den Anspruchsberechtigten einer Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistung gegenüber haftpflichtigen Dritten zustehen, sind bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten. Die Stiftung kann ihre Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.

Art. 21 Anspruchsbegründung

- 21.1 Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches benötigt.
- 21.2 Im Todesfall sind der Stiftung ein amtlicher Todesschein und eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Todesursache zuzustellen. Bei Beanspruchung einer Hinterlassenenleistung sind weitere von der Stiftung für die Anspruchsbegründung verlangte Dokumente und Informationen beizubringen.
- 21.3 Werden Invaliditätsleistungen geltend gemacht, sind der Stiftung Berichte der behandelnden Ärzte über Beginn, Ursache, Grad, Verlauf und Folgen der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie vorhandene Entscheide von Sozialversicherungen (z.B. IV-Verfügungen) einzureichen.
- 21.4 Werden Kinderrenten geltend gemacht, sind der Stiftung zudem ein amtlicher Ausweis über das Geburtsdatum der anspruchsberechtigten Kinder sowie allfällige weitere von ihr einverlangten Unterlagen einzureichen.
- 21.5 Die Stiftung kann weitere Auskünfte und ärztliche Nachweise verlangen oder selbst einziehen, die ihr zur Feststellung des Anspruchs notwendig erscheinen. Insbesondere kann sie eine ärztliche Untersuchung oder einen Lebensnachweis veranlassen.

Art. 22 Auszahlung von Vorsorgeleistungen / Kapitaloption

- 22.1 Die Vorsorgeleistungen werden je nach Rentenart und Rückversicherer als monatlich oder vierteljährlich zahlbare Renten ausgerichtet. Bei Auslandzahlungen werden alle Spesen vom Rentenempfänger bezahlt.
- 22.2 Für Leistungen, deren Auszahlung nicht durch Verschulden der Stiftung verzögert wird, sind keine Zinsen geschuldet.
- 22.3 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwen-, Witwer- oder Partnerrente weniger als 6 % und die Kinderrenten weniger als 2 % der jeweils gültigen minimalen AHV-Altersrente, so wird eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 22.4 Die versicherte Person kann die Auszahlung der Altersleistungen (Art. 26) ganz oder teilweise als Kapital anstelle einer Altersrente verlangen, wenn sie im Zeitpunkt der Erklärung voll arbeitsfähig ist. Die Erklärung ist spätestens 3 Monate vor Beanspruchung der Altersleistung der Stiftung schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Personen ist die Erklärung nur gültig, wenn die beglaubigte, schriftliche Zustimmung des

Ehegatten vorliegt. Mit der Auszahlung des Alterskapitals sind alle weiteren Ansprüche gegenüber der Stiftung abgegolten.

- 22.5 Erreicht eine invalide versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter und bezieht sie von der Stiftung eine Invalidenrente, so wird die Altersleistung als Rente ausbezahlt. Dies gilt auch, wenn im Zeitpunkt der Kapitaloption keine Arbeitsunfähigkeit bestand.
- 22.6 Anstelle der Witwen-, Witwer- oder Partnerrente kann die berechtigte Person eine Kapitalabfindung verlangen. Sie hat in diesem Fall vor der ersten Rentenzahlung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung zu richten. Die Kapitalabfindung berechnet sich nach den Bestimmungen der Lebensversicherungsgesellschaft bzw. den technischen Grundlagen der Stiftung.
- 22.7 Eingetragene Partner sind in folgenden Punkten den Ehegatten der versicherten Personen gleichgestellt:
- Anspruch auf Ehegattenrente oder Todesfallkapital, sofern die Anspruchsbedingungen gemäss Art. 27.1, Art. 27.3 bis Art. 27.7 resp. Art. 28.1 erfüllt sind;
 - Anspruch auf Teilung der während der Partnerschaft erworbenen Austrittsleistung bei Auflösung der Partnerschaft im Sinne von Art. 34.

Bei einem Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder Verpfändung für Wohneigentum, Kapitalauszahlung von Altersleistungen oder Barauszahlung der Austrittsleistung sind die versicherten Personen verpflichtet, das schriftliche Einverständnis mit einer beglaubigten Unterschrift des eingetragenen Partners einzureichen.

Art. 23 Verpfändung / Abtretung

- 23.1 Der Leistungsanspruch kann unter Vorbehalt von Art. 33 und Art. 34 vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.

Art. 24 Anrechnung der Todesfalleleistungen an die Abgangschädigung

- 24.1 Der vom Arbeitgeber finanzierte Teil der Todesfalleleistungen kann an die Abgangschädigung für ein langjähriges Arbeitsverhältnis gemäss Art. 339b ff OR oder Gesamtarbeitsvertrag angerechnet werden.

Art. 25 Invalidität

- 25.1 Anspruch auf Invaliditätsleistungen haben Personen, die
- 25.1.1 im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder einer Erhöhung des IV-Grades geführt hat, versichert waren.
- 25.1.2 infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert waren. Diese Leistungen sind auf die minimalen Leistungen gemäss BVG beschränkt.
- 25.1.3 als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert waren. Diese Leistungen sind auf die minimalen Leistungen gemäss BVG beschränkt.

- 25.1.4 Die Stiftung behält sich vor, im Zweifelsfall den Grad der Invalidität durch vertrauensärztliche Abklärung feststellen zu lassen.
- 25.2 Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt. Eine Kürzung dieser Leistungen, wenn auch die IV ihre Leistungen kürzt, bleibt zusätzlich vorbehalten. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hätte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden wäre.
- 25.3 Das Auftreten einer erneuten Erwerbsunfähigkeit – nach einer Periode mit vollständiger Arbeitsfähigkeit – von mindestens 40 % aufgrund gleicher Ursache gilt als Rückfall.
- 25.3.1 Erleidet die versicherte Person während der Zugehörigkeit zur Stiftung einen Rückfall und war die frühere Erwerbsunfähigkeit im Rahmen der Stiftung versichert, so gilt Folgendes:
- Eignet sich der Rückfall innerhalb von 12 Monaten seit der Reaktivierung, werden bereits im Rahmen dieser Vorsorge zurückgelegte Zeiten der Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach den reglementarischen Bestimmungen unmittelbar vor der Reaktivierung.
 - Eignet sich der Rückfall nach Ablauf von 12 Monaten seit der Reaktivierung, so wird die Wartefrist neu berechnet. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach den reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Rückfalls.
- 25.3.2 Erleidet die versicherte Person während der Zugehörigkeit zur Stiftung einen Rückfall und war die frühere Erwerbsunfähigkeit im Rahmen der Stiftung nicht versichert, so entsteht nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf Invaliditätsleistungen, sofern sich der Rückfall mehr als 12 Monate nach der Reaktivierung ereignet. Die Wartefrist beginnt ab dem Zeitpunkt des Rückfalls zu laufen. Es erfolgt keine Anrechnung früherer Zeiten der Erwerbsunfähigkeit. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach den reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Rückfalls.
- 25.3.3 Erleidet die versicherte Person nach dem Ausscheiden aus der Vorsorge einen Rückfall und war die frühere Erwerbsunfähigkeit aufgrund dieses Reglements versichert, so entsteht nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf Invaliditätsleistungen, sofern sich der Rückfall innerhalb von 6 Monaten nach der Reaktivierung ereignet. Für die Anrechnung der Wartefrist und den Leistungsanspruch gilt Art. 25.3.1 Abs. 1 sinngemäss.
- 25.3.4 Rückfälle, die nicht unter die Bestimmungen von Art. 25.3.1 bis Art. 25.3.3 fallen, sind nicht versichert. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 26 Altersrente

- 26.1 Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am 1. des dem ordentlichen (Art. 5) oder vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Rücktritt (Art. 9) folgenden Monats.
- 26.2 Die jährliche Altersrente basiert auf dem bis zum Rücktrittsalter angesammelten Altersguthaben. Dieses setzt sich zusammen aus
- 26.2.1 jährlichen Altersgutschriften gemäss individuellem Vorsorgeplan,
- 26.2.2 Eintrittseinlagen und Einkaufseinlagen der versicherten Person,

- 26.2.3 allfälligen Einlagen des Arbeitgebers,
- 26.2.4 allfälligen Einlagen aus freiem Stiftungsvermögen und
- 26.2.5 auf diesen Beträgen nachschüssig gutgeschriebenen Zinsen gemäss Beschluss des Stiftungsrates resp. der Personalvorsorgekommission. Der Zinssatz wird unter Beachtung des vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatzes bestimmt. Für den überobligatorischen und obligatorischen Anteil des Altersguthabens können unterschiedliche Zinssätze festgelegt werden. Der Stiftungsrat resp. die Personalvorsorgekommission kann Ende Jahr rückwirkend den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben unter Berücksichtigung der finanziellen Lage anpassen.
- 26.3 Die Höhe der Altersrente errechnet sich durch Multiplikation des Altersguthabens im Rücktrittsalter mit dem vom Stiftungsrat bestimmten, Umwandlungssatz. Sie entspricht mindestens der Altersrente gemäss BVG.
- 26.4 Ergänzende AHV-Überbrückungsrenten in der Höhe der mutmasslichen AHV-Rente der versicherten Person können ausgerichtet werden. Diese werden vom Rücktrittsalter bis zum Beginn der ordentlichen AHV-Altersrente ausgerichtet, jedoch nur soweit sie durch Einlagen vorfinanziert worden sind.
- 26.5 Die Altersrente erlischt am Ende des Todesmonates. Allfällige darüber hinaus überwiesene Renten sind zurückzuerstatten.

Art. 27 Ehegatten-, Partner-, Lebenspartner-, Witwen-, Witwer- und Waisenrente

- 27.1 Ein Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- und Waisenrente besteht beim Tode einer verheirateten versicherten Person vor dem Rücktritt. Die Rentenhöhe und die Art der Deckung (BVG-Deckung / erweiterte Deckung) sind im individuellen Vorsorgeplan festgehalten.
- 27.2 Die Witwen- bzw. Witwerrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung. Sie erlischt am Ende des Todesmonates oder – wo die nachstehenden Bestimmungen es vorsehen – bei Wiederverheiratung. Allfällige darüber hinaus überwiesene Renten sind zurückzuerstatten.
- 27.3 Erfolgt die Eheschliessung vor dem Rücktritt der versicherten Person und litt sie im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so besteht nur Anspruch auf die Leistungshöhe gemäss BVG, wenn die versicherte Person binnen zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.
- 27.4 Stirbt eine verheiratete versicherte Person nach dem Rücktritt und bezog sie eine Altersrente, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Rente von 60 % der Altersrente des verstorbenen Versicherten. Vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss Art. 27.7.
- 27.5 Hinterlässt die versicherte Person eine geschiedene Person, mit der er oder sie während mindestens zehn Jahren verheiratet war und der im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, so ist diese Person bezüglich der Anspruchsberechtigung dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern sie die Voraussetzungen für eine Witwen- bzw. Witwerrente mit BVG-Deckung erfüllt. Die Leistung ist begrenzt auf die Höhe des Versorgerschadens und entspricht höchstens den gesetzlichen Leistungen nach BVG-Minimum.
- 27.6 Bei Wiederverheiratung einer geschiedenen Person erlischt die Rente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder auf ein Wiederaufleben der Rente bei Auflöserung der neuen Ehe besteht.

- 27.7 Im Weiteren gelten folgende Bestimmungen:
- 27.7.1 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes diese 10 Jahre übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 1 % gekürzt.
- 27.7.2 Erfolgte die Eheschliessung nach dem Rücktritt, so wird die allenfalls bereits wegen Altersdifferenz gekürzte Rente um folgenden Prozentsatz herabgesetzt:
- 20 % bei Eheschliessung im 1. Jahr nach dem Rücktritt;
 - 40 % bei Eheschliessung im 2. Jahr nach dem Rücktritt;
 - 60 % bei Eheschliessung im 3. Jahr nach dem Rücktritt;
 - 80 % bei Eheschliessung im 4. Jahr nach dem Rücktritt.
- Erfolgt die Eheschliessung im 5. Jahr nach dem Rücktritt, so entfällt die Rente.
- 27.7.3 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktritt der versicherten Person und litt sie im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn die versicherte Person binnen zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.
- Ansprüche gemäss BVG bleiben jedoch vorbehalten.
- 27.8 Bei einer versicherten Rente mit BVG-Deckung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf die Rente, wenn er beim Tode des Ehegatten
- 27.8.1 für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- 27.8.2 älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Bei Wiederverheiratung besteht kein Anspruch mehr auf die ausgerichtete Ehegattenrente.
- 27.9 Bei einer versicherten Rente mit erweiterter Deckung hat der überlebende Ehegatte ungeachtet des Alters und der Dauer der Ehe sowie ohne Rücksicht darauf, ob er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, Anspruch auf eine Rente. Vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss Art. 27.7.
- 27.10 Bei einer versicherten Rente mit erweiterter Deckung erlischt die Rente bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten vor Vollendung des 45. Altersjahres, wobei eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet wird. An die Stelle dieser Abfindung kann die Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der Folgeehe treten. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten nach Vollendung des 45. Altersjahres wird die Rente lebenslänglich ausgerichtet.
- 27.11 Dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt ist der Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer versicherten Person, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 27.11.1 Die versicherte Person ist weder verheiratet noch mit dem Partner verwandt.
- 27.11.2 Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden. Falls die verstorbene versicherte Person und der Lebenspartner gemeinsame Kinder haben, die auch Anspruch auf eine Waisenrente haben, spielt die Dauer der Lebensgemeinschaft keine Rolle. Partnerrenten werden nur ausbezahlt, wenn der hinterbliebene Partner nicht bereits Todesfallleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung erhält.

27.11.3 Der Stiftung sind die vorstehenden Punkte schriftlich vor der ersten Rentenzahlung nachgewiesen worden.

Der Rentenanspruch fällt weg, wenn der Partner vor dem 45. Altersjahr heiratet, oder eine neue Partnerschaft eingeht, wobei eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet wird.

Die Bestimmungen gemäss Art. 27.2 bis Art. 27.7 gelten sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. Anstelle des Zeitpunkts der Eheschliessung gilt dabei der Beginn des gemeinsamen Haushaltes.

Bei Alleinerziehenden, die keine Witwen-, Witwer- bzw. Partnerrente auslösen, wird eine Zeitrente in Höhe der Partnerrente an die für die Kinderbetreuung zuständige Person ausgerichtet. Berechtigung und Umfang der Rentenzahlung richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 31.

Art. 28 Todesfallkapital

- 28.1 Wird beim Tod einer versicherten Person das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben nicht oder nur teilweise zur Finanzierung einer Hinterlassenenleistung (ausgenommen Waisenrente) oder einer Zeitrente an die für die Kinderbetreuung zuständige Person gebraucht, so wird es ganz oder teilweise an die Hinterbliebenen gemäss Art. 28.2 ausbezahlt.
- 28.2 Anspruch auf das Todesfallkapital haben:
- a. der überlebende Ehegatte; bei dessen Fehlen
 - b. die rentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen
 - c. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht, wenn diese Personen bereits Todesfalleistungen einer anderen Stiftung beziehen; bei deren Fehlen
 - d. die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente haben, die Eltern oder die Geschwister, bei deren Fehlen
 - e. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge.
- 28.3 Die versicherte Person hat das Recht, innerhalb der bezugsberechtigten Personengruppen mittels einer schriftlichen Begünstigungserklärung an die Stiftung die begünstigten Personen sowie das Ausmass ihres Anspruchs näher zu bezeichnen. Die versicherte Person kann ihre Begünstigung mittels schriftlicher Mitteilung an die Stiftung jederzeit widerrufen oder ändern.
- 28.4 Ohne Begünstigungserklärung erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge gemäss Art. 28.2. Ist mehr als eine anspruchsberechtigte Person vorhanden, wird das fällige Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Streitigkeiten sind auf dem Zivilweg auszutragen.
- 28.5 Ein allfällig zusätzlich versichertes Todesfallkapital ist im individuellen Vorsorgeplan aufgeführt. Für die Anspruchsberechtigung gilt Art. 28.2.
- 28.6 Fehlen Bezugsberechtigte, so fällt das Todesfallkapital bzw. der verbleibende Teil dem freien Vermögen gemäss den vertraglichen Bestimmungen zu.

Art. 29 Invalidenrente

- 29.1 Die Höhe der versicherten Invalidenrente ist aus dem individuellen Vorsorgeplan ersichtlich und wird auf der Basis des letzten versicherten Lohnes vor Eintritt oder Erhöhung der Erwerbsunfähigkeit bestimmt.
- 29.2 Die Höhe der Invalidenrente gemäss BVG richtet sich nach dem massgebenden BVG-Altersguthaben. Dieses setzt sich zusammen aus
- 29.2.1 dem BVG-Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, zuzüglich
- 29.2.2 der Summe der künftigen BVG-Altersgutschriften ohne Zinsen für die bis zum Rücktrittsalter gemäss BVG fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden versicherten (koordinierten) Jahreslohnes. Die Invalidenrente wird aufgrund dieses massgebenden Altersguthabens nach dem gesetzlichen Umwandlungssatz berechnet.
- 29.3 Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht bei Invalidität von mindestens 40 % nach Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung oder Leistungen der Krankentaggeldversicherung, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes abdeckt und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde, frühestens jedoch nach Ablauf der im individuellen Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist. Auch nach Ablauf der Wartefrist wird der Anspruch aufgeschoben, solange die versicherte Person Taggelder der IV bezieht.
- 29.4 Die versicherte Person hat Anspruch auf
- 29.4.1 eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist;
- 29.4.2 eine Dreiviertelrente, wenn sie zu mindestens 60 % invalid ist;
- 29.4.3 eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50 % invalid ist;
- 29.4.4 eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens 40 % invalid ist.
- 29.5 Die Leistungspflicht endet
- 29.5.1 bei Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität von weniger als 40 %;
- 29.5.2 am Ende des Todesmonates der anspruchsberechtigten Person;
- 29.5.3 mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
- Allfällige zu viel ausbezahlte Renten sind zurückzuerstatten.
- Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, die mindestens der Invalidenrente gemäss BVG entspricht.
- 29.6 Bei Eintritt einer Teilinvalidität wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben dem Invaliditätsgrad (entsprechend Art. 25) aufgeteilt in einen erwerbsfähigen und einen invaliden Teil. Das dem erwerbsfähigen Teil entsprechende Altersguthaben wird wie bei voll erwerbstätigen versicherten Personen weitergeäufnet. Wird das Arbeitsverhältnis von teilinvaliden versicherten Personen aufgelöst, richtet die Stiftung für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 35 aus.

Art. 30 Beitragsbefreiung

- 30.1 Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall einer versicherten Person wird nach Ablauf der im individuellen Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist die Beitragsbefreiung entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Vorbehalten bleiben Art. 11.2 und Art. 11.3.
- 30.2 Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit mindestens 70 %, so wird die volle Beitragsbefreiung gewährt. Bei einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung im Umfang gemäss Art. 29.4. Der Anspruch entfällt, wenn der Erwerbsunfähigkeitsgrad weniger als 40 % beträgt oder am Ende des Todesmonates der versicherten Person, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Art. 31 Kinderrenten

- 31.1 Als Kinderrenten werden ausgerichtet:
 - 31.1.1 Waisenrente, bei Tod der versicherten Person;
 - 31.1.2 Invaliden-Kinderrente, bei Invalidität der versicherten Person vor dem Rücktritt;
 - 31.1.3 Pensionierten-Kinderrente, bei Bezug einer Altersrente.
- 31.2 Die Rentenhöhe ist aus dem individuellen Vorsorgeplan ersichtlich. Stirbt die versicherte Person nach dem Rücktritt, so beträgt die Kinderrente 20 % der Altersrente des verstorbenen Versicherten.
- 31.3 Für die Entstehung des Anspruchs auf Kinderrenten gelten sinngemäss die Bestimmungen der AHV/IV. Als Kinder gelten jene im Sinne von Art. 252 ZGB. Ihnen gleichgestellt sind Stiefkinder, die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhalten werden sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufzukommen hat bzw. hatte.
- 31.4 Der Anspruch auf Kinderrenten erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht über diese Altersgrenze hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,
 - 31.4.1 für Kinder in Ausbildung, welche nicht gleichzeitig hauptberuflich erwerbstätig sind, bis zum Abschluss der Ausbildung;
 - 31.4.2 für Kinder, welche mindestens zu 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
- 31.5 Eine zufolge Invalidität der versicherten Person ausgerichtete Invaliden-Kinderrente wird, sofern die Anspruchsberechtigung für das Kind nach dem Rücktritt der versicherten Person weiter besteht, durch eine Pensionierten-Kinderrente abgelöst.

Art. 32 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 32.1 Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung beschränkt sich auf die Rentenhöhe gemäss BVG. Die laufende Rente wird nur angepasst, falls die der Teuerung angepasste Rente gemäss BVG-Minimum höher ist als die reglementarische Rente.
- 32.2 Die Anpassungssätze für die erstmalige und für nachfolgende Anpassungen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

- 32.3 Wird eine Invalidenrente durch eine Hinterlassenenrente ersetzt oder erfährt eine laufende Rente Änderungen, so gilt die bisherige Laufzeit.
- 32.4 Die Anpassung der Witwen-, Witwer- und Invalidenrente erfolgt so lange, bis die rentenberechtigten Person das gesetzliche Rücktrittsalter erreicht hat.
- 32.5 Die nicht nach Art. 32.1 bis 32.4 angepassten Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

E Wohneigentumsförderung, Scheidung

Art. 33 Wohneigentumsförderung

- 33.1 Guthaben aus der Vorsorge können für Wohneigentum (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus oder selbständiges dauerndes Baurecht) vorbezogen oder verpfändet werden, sofern dies zum Eigenbedarf (Nutzung durch die versicherte Person) geschieht. Gesetzlich anerkannt sind:
- 33.1.1 Erwerb und Erstellung von Wohneigentum
 - 33.1.2 Erwerb von Anteilscheinen bei Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen
 - 33.1.3 Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- 33.2 Der Vorbezug kann von voll oder teilweise erwerbsfähigen versicherten Personen bei der Stiftung bis spätestens drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter schriftlich beantragt werden. Bei verheirateten Personen ist für den Bezug resp. die Verpfändung die beglaubigte, schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Die Verpfändung ist zu ihrer Gültigkeit der Stiftung schriftlich anzuzeigen. Die Behandlung bzw. der Vollzug von Anträgen auf Vorbezug oder Verpfändung erfolgt bei der Stiftung aufgrund des Eingangsdatums der vollständigen Antragsunterlagen sowie gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.
- 33.3 Vor dem 50. Altersjahr kann die versicherte Person einen Betrag im Umfang des jeweiligen Austrittsguthabens geltend machen. Nach dem 50. Altersjahr steht ein Betrag im Umfang des Austrittsanspruches im 50. Altersjahr oder des halben Austrittsanspruches zur Zeit des Antrages zur Verfügung. Der Vorbezug hat mindestens CHF 20'000.00 zu betragen. Er kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen sowie bei Verpfändung.
- 33.4 Bei Vorbezug sowie bei Verwertung des verpfändeten Guthabens reduzieren sich die Alters- und Austrittsleistung sowie je nach individuellem Vorsorgeplan auch die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen. Die auszurichtenden BVG-Minimalleistungen reduzieren sich ebenso anteilmässig, d.h. der ausbezahlte Betrag wird proportional aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens finanziert.
- 33.5 Bei Reduktion der für den Todes- oder Invaliditätsfall versicherten Leistungen vermittelt die Stiftung der versicherten Person eine individuelle Zusatzversicherung. Die entsprechenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der versicherten Person.
- 33.6 Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder deren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn
- 33.6.1 das Wohneigentum veräussert wird;
 - 33.6.2 Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - 33.6.3 beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 33.7 Die versicherte Person kann vorbezogenes Vorsorgekapital freiwillig zurückzahlen bis
- 33.7.1 drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
 - 33.7.2 zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - 33.7.3 zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

33.7.4 Die Rückzahlung muss mindestens CHF 20'000.00 betragen.

- 33.8 Sowohl der Vorbezug als auch der aus einer Verwertung des verpfändeten Guthabens erzielte Erlös sind als Kapitalleistung aus der Vorsorge zu versteuern. Der Vorbezug darf nicht zur Erfüllung der Steuerpflicht verwendet werden. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person innerhalb von drei Jahren Antrag auf Rückerstattung der früher gezahlten Steuern stellen. Die Rückzahlung kann nicht als "Vorsorge-Einlage" vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- 33.9 Weist die Stiftung gesamthaft oder in den einzelnen Anlagegruppen eine Unterdeckung auf, kann während der Dauer einer solchen Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden (gemäss BVG Art. 30f).

Art. 34 Scheidung

- 34.1 Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht bestimmt das Gericht, dass ein Teil der mutmasslichen Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des andern übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellt, angerechnet wird.
- 34.2 Ein Übertrag an den geschiedenen Ehegatten ist nur möglich, sofern im Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses der Stiftung kein Vorsorgefall bekannt, angemeldet oder eingetreten ist.
- 34.3 Mit der Übertragung reduzieren sich die Alters- und Austrittsleistung sowie je nach individuellem Vorsorgeplan auch die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen. Die auszurichtenden BVG-Minimalleistungen reduzieren sich ebenso anteilmässig, d.h. der ausbezahlte Betrag wird proportional aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens finanziert.
- 34.4 Die versicherte Person kann ihren ursprünglichen Vorsorgeschutz wieder einkaufen bis
- 34.4.1 drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
 - 34.4.2 zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - 34.4.3 zur Barauszahlung der Austrittsleistung.
- 34.5 Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch die versicherte Person beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Stiftung als vollstreckbar erklärt werden.

F Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 35 Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

- 35.1 Verlässt die versicherte Person infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Stiftung, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist, so hat sie Anspruch auf die Austrittsleistung. Bei einer im Sinne der IV teilinvaliden Person beschränkt sich der Anspruch auf Austrittsleistung auf den aktiven Teil der Versicherung.
- 35.2 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 58. Altersjahr wird keine Austrittsleistung mehr, sondern die Altersleistung fällig. Bestätigt die versicherte Person, dass sie weiterhin eine Erwerbstätigkeit von mindestens 30 % ausübt oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht, wird dennoch die Austrittsleistung fällig.

Art. 36 Höhe der Austrittsleistung

- 36.1 Die Austrittsleistung berechnet sich nach dem Beitragsprimat. Sie setzt sich zusammen aus der eingebrachten Eintrittseinlage sowie allfälligen zusätzlichen Einkaufseinlagen samt Zinsen und dem bis zum Austritt angesammelten Altersguthaben. Es werden nur die Beiträge für die Altersgutschriften berücksichtigt.
- 36.2 Der Mindestanspruch gemäss BVG und Art. 17, Abs. 2-4 FZG ist gewährleistet. Die Stiftung berücksichtigt eine während einer Unterdeckung reduzierte Verzinsung der Altersguthaben.
- 36.3 Die Austrittsleistung reduziert sich um die verzinnten Vorbezüge für Wohneigentum oder um eine bei Ehescheidung erfolgte Übertragung (verzinst).
- 36.4 Erlischt der Anspruch auf eine Invaliditätsleistung infolge Wegfalls der Invalidität, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Altersguthabens.
- 36.5 Der vom Arbeitgeber finanzierte Teil der Austrittsleistung kann an die Abgangsent-schädigung für ein langjähriges Arbeitsverhältnis gemäss Art. 339b ff OR oder Gesamtarbeitsvertrag angerechnet werden.

Art. 37 Meldepflicht

- 37.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Austritt einer versicherten Person unverzüglich der Stiftung mitzuteilen. Erfolgt der Austritt aus gesundheitlichen Gründen, so ist die Stiftung darauf aufmerksam zu machen.
- 37.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung rechtzeitig die Verwendungsart der Austrittsleistung mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung auch nach dem Austritt, kann die Stiftung die Austrittsleistung nach einem Monat an eine Freizügigkeitseinrichtung weiterleiten. Spätestens nach zwei Jahren ist sie verpflichtet, die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung zu überweisen.

Art. 38 Erhaltung des Vorsorgeschutzes

- 38.1 Die Austrittsleistung wird an die registrierte Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Die versicherte Person hat der Stiftung rechtzeitig vor Austritt die Adresse der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bekannt zu geben.

- 38.2 Erfolgt kein Übertritt in eine Vorsorgeeinrichtung oder kann die Austrittsleistung nicht bar ausbezahlt werden, so hat die versicherte Person der Stiftung rechtzeitig vor Austritt mitzuteilen, in welcher Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll.
- 38.3 Zulässige Formen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes sind die Freizügigkeitspolice oder das Freizügigkeitskonto.

Art. 39 Barauszahlung

- 39.1 Die Austrittsleistung wird auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt, wenn
 - 39.1.1 sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt resp. als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt; der obligatorische Anteil der Austrittsleistung (BVG-Altersguthaben) kann der austretenden Person nicht mehr ausbezahlt werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung in einem EU-Mitgliedstaat unterstellt resp. gemäss den Rechtsvorschriften der Europäischen Freihandelsassoziation für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - 39.1.2 sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und damit der obligatorischen Personalvorsorge nicht mehr untersteht;
 - 39.1.3 die Austrittsleistung weniger als ihr Jahrespersonalbeitrag beträgt.
- 39.2 Die austretende Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen. Insbesondere sind vorzulegen
 - 39.2.1 eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle bei endgültigem Verlassen der Schweiz sowie der in den Bilateralen Abkommen vorgesehene Nachweis, dass die versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Rentenversicherung untersteht;
 - 39.2.2 eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Im Zweifelsfall kann die Stiftung weitere Nachweise verlangen.
- 39.3 Bei verheirateten Personen ist für die Barauszahlung die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

Art. 40 Fälligkeit und Verzinsung

- 40.1 Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Die Verzinsung der nach Fälligkeit noch nicht erbrachten Austrittsleistung erfolgt zu den gesetzlich festgelegten Sätzen.

Art. 41 Nachdeckung

- 41.1 Der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehende Versicherungsschutz im Todes- oder Invaliditätsfall bleibt in unveränderter Höhe bis zum Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufrechterhalten, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt. Für diesen Versicherungsschutz wird kein Risikobeitrag erhoben.
- 41.2 Hat die Stiftung die Austrittsleistung erbracht, so ist sie von der Pflicht, Altersleistungen zu entrichten, befreit. Werden Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen im Sinne von Art. 41.1 fällig, so ist die Austrittsleistung inkl. Zins der Stiftung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen

nötig ist. Ist die Rückerstattung nicht oder nur teilweise möglich, so werden die Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen mit der Austrittsleistung verrechnet.

G Organisation

Art. 42 Organisation der Stiftung

- 42.1 Organe der Stiftung sind insbesondere
 - 42.1.1 der Stiftungsrat und
 - 42.1.2 die Personalvorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen.
- 42.2 Einzelheiten über Organisation, Aufgaben, Zeichnungsberechtigung und Beschlussfähigkeit werden im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 43 Personalvorsorgekommission

- 43.1 Die Personalvorsorgekommission ist das paritätische Organ, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gleichen Zahl vertreten sind. Die Wahlmodalitäten für die Vertreter der Versicherten, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien sowie Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Organisationsreglement festgehalten.
- 43.2 Die Personalvorsorgekommission sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge ihres Vorsorgewerkes. Sie vertritt die Interessen ihres Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 44 Information der Versicherten

- 44.1 Für jede versicherte Person wird bei Versicherungsbeginn sowie nach jeder Versicherungsänderung, jedoch mindestens einmal jährlich, ein persönlicher Ausweis erstellt, dem unter anderem Beitrag und Leistungen entnommen werden können.
- 44.2 Die Aushändigung des persönlichen Ausweises an die versicherte Person erfolgt durch den Arbeitgeber.
- 44.3 Massgebend für Leistungen und Beiträge bleibt immer das vorliegende Vorsorgereglement mit dem individuellen Vorsorgeplan.
- 44.4 Die Stiftung erfüllt auch ihre übrige Informationspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

H Schlussbestimmungen

Art. 45 Reglementsänderungen

- 45.1 Dieses Vorsorgereglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates unter Wahrung der Destinatärrechte jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Vorsorgereglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.
- 45.2 Über Änderungen des individuellen Vorsorgeplans entscheidet die Personalvorsorgekommission. Sanierungsmassnahmen durch den Stiftungsrat sind ausdrücklich vorbehalten.
- 45.3 Für versicherte Personen, welche im Gültigkeitszeitpunkt früherer Vorsorgepläne erwerbsunfähig geworden oder verstorben sind, gelten für die Festsetzung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen die Bestimmungen der damaligen Vorsorgepläne.

Art. 46 Erfüllungsort

- 46.1 Erfüllungsort für die Auszahlung der Leistungen ist für anspruchsberechtigte Personen in der Schweiz oder innerhalb des Wirtschaftsraums der Europäische Union und EFTA der Wohnsitz. Bei Wohnsitz ausserhalb der EU und der EFTA hat die anspruchsberechtigte Person auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Rente überwiesen werden kann. Bei Fehlen eines entsprechenden Kontos sind fällige Vorsorgeleistungen am Sitze der Stiftung zahlbar.

Art. 47 Rechtspflege

- 47.1 Die von den Kantonen bezeichneten Gerichte sind für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen der Stiftung, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus der Anwendung und Auslegung dieses Vorsorgereglements entstehen, zuständig.
- 47.2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- 47.3 Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.
- 47.4 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Art. 48 Inkrafttreten

- 48.1 Dieses Vorsorgereglement wurde am 27. November 2008 vom Stiftungsrat als Rahmenreglement genehmigt und tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.
- 48.2 Für das Vorsorgewerk tritt das Vorsorgereglement an dem im individuellen Vorsorgeplan festgelegten Datum in Kraft.
- 48.3 Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Anhang

- individueller Vorsorgeplan